



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 1

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. Januar 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth

✱

8. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

✱

Änderung der Verbandssatzung für den Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altenstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2010

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2010

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2010

✱

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

✱

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen zum 30.06.2009

✱

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Franz Betz **aus Neustadt a.d. Waldnaab**

welcher am 1. Januar 2010 im 74. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von März 1973 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1996 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als Telefonist in der Telefonvermittlung tätig.

Herr Betz war wegen seines freundlichen und humorvollen Wesens sowie durch seine zuvorkommende Art allgemein sehr geschätzt und beliebt. Der Verstorbene erledigte seine Arbeit trotz seiner Sehbehinderung äußerst sorgfältig und gewissenhaft.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 5. Januar 2010

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth folgende

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.02.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.07.2004.

Art. 1

1. § 23 Örtliche Rechnungsprüfung erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder durch von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsräte binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen, Art. 106 GO ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie dafür die maßgeblichen Gründe anzugeben.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

(5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Irchenrieth, den 28.12.2009
Hammer
Verbandsvorsitzender

* * *

8. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 31.05.1967 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22.02.2006 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden beschlossen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Mantel, 08.12.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Wittmann
Verbandsvorsitzender

Aufgrund Art. 19, 40 Abs. 1 und 44 des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende

**Änderung
der Verbandssatzung
für den Wasserzweckverband zur Wasserversorgung
der Vorbacher Gruppe
vom 29. Juni 1967
in der Änderungsfassung
vom 25. Juli 1997**

I.

§ 1

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzuzeigen.

§ 20 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der Änderung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab neu bekannt machen zu lassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Vorbach, den 27.11.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vorbacher Gruppe

gez. Willibald Hofmann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	367.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **316.300 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2010 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **316.300 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2009 besuchten, beträgt 160 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.976,88 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, den 22. Dezember 2009
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.12.2009, Az. 21-941-179/2009 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 22.12.2009
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

* * *

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 8 ff der Verbandssatzung vom 24.03.1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1997 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1997 und Art 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2005 (GVBl 2005, S. 272); (FN BayRS 2230-7-1-UK) Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-(FN BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26.Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 7 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.692,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.600,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **91.392,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2009 von insgesamt **102** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **896,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **7.446,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2009 von insgesamt **102** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **73,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000,00 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2010** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2009, Nr. 21-941-176/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 206) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schlammersdorf, 18. Dez. 2009

Schulverband Schlammersdorf

Roder

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 29.07.1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1997 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 10/1997 und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-(BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004(GVBl. S. 272), i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416); vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **169.400 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **73.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2010** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2009 Nr. 21-941-177/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchentumbach, 91281 Kirchentumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vorbach, 18.12.2009

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Hofmann
Verbandsvorsitzender

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 27.11.2009

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 €**.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außer der Sitzungspauschale Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungspauschale eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **15,00 €**, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den jeweils für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorsitzender eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt ab dem 01.06.2008 521,20 €. Ab dem 01.03.2009 beträgt die Entschädigung 21,7919 v. H. des in der jeweils gültigen Fassung der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 8 (Endstufe). Einmalzahlungen werden nicht gewährt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Sonderzahlung. Diese bemisst sich unter Zugrundelegung eines nach Satz 3 festgelegten Vomhundertsatzes aus einem Zwölftel der für das jeweilige Kalenderjahr vom Zweckverband nach Abs. 1 tatsächlich gezahlten laufenden Entschädigungsleistungen. Als zugrunde gelegter Vomhundertsatz ist der nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Sonderzahlungsge-

setzes (BaySZG) für die Bezüge der Beamten der Besoldungsgruppe A 8 geltende Vomhundertsatz heranzuziehen.

Die jährliche Sonderzahlung wird mit der laufenden Entschädigung für den Monat Dezember gezahlt. Scheidet der Vorsitzende während des laufenden Kalenderjahres aus seinem Amt als Vorsitzender aus, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung mit der laufenden Entschädigungszahlung für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt ab dem 01.06.2008 58,89 €. Ab dem 01.03.2009 beträgt die Entschädigung 2,4604 v. H. des in der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 8 (Endstufe). Einmalzahlungen werden nicht gewährt.

(2) Der Stellvertreter erhält eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung, insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2002 außer Kraft.

Vorbach, den 27.11.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

Gez.

Willibald Hofmann

1. Verbandsvorsitzender

* * *

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen zum 30.06.2009

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat als Ergänzung zum Statistischen Bericht A I 1 – vj 2/09 ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2009 übersandt:

Bevölkerungsstand am 30.06.2009

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 944
09374170	Bechtsrieth	1 093
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 191
09374118	Eslarn, M	2 898
09374119	Etzenricht	1 622
09374121	Floß, M	3 494
09374122	Flossenbürg	1 688
09374123	Georgenberg	1 426
09374124	Grafenwöhr, St	6 719
09374127	Irchenrieth	1 164
09374128	Kirchendemmenreuth	895
09374129	Kirchenthumbach, M	3 302
09374131	Kohlberg, M	1 269
09374132	Leuchtenberg, M	1 309
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 433
09374134	Mantel, M	2 983
09374137	Moosbach, M	2 488
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 916
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 264
09374144	Parkstein, M	2 281
09374146	Pirk	1 830
09374147	Pleystein, St	2 607
09374149	Pressath, St	4 475
09374150	Püchersreuth	1 619
09374154	Schirmitz	2 076
09374155	Schlammersdorf	897
09374156	Schwarzenbach	1 155
09374157	Speinshart	1 158
09374158	Störnstein	1 467
09374159	Tännesberg, M	1 528
09374160	Theisseil	1 226
09374148	TrabitZ	1 340
09374162	Vohenstrauß, St	7 645
09374163	Vorbach	1 033
09374164	Waidhaus, M	2 411
09374165	Waldthurn, M	2 024
09374166	Weierhammer	3 888
09374168	Windischeschenbach, St	5 298
	zusammen	98 056

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) werden hiermit nach Ablauf der Aufgebotsfrist von 3 Monaten für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3345507291
Worschech Anna
Hubertusstraße 23
92729 Weiherhammer

Neustadt a.d.Waldnaab, 16.12.2009
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.